

# RS Vwgh 2007/2/16 2006/02/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG DOKV 1996 §2 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Was unter "Verzeichnis" iSd § 2 Abs. 3 der ASchG DOKV 1996 jeweils zu verstehen ist, ergibt sich schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, nämlich, dass damit eine "Liste" bzw. "Aufstellung" gemeint ist. Ob daher die darin aufzuscheinenden Arbeitsstoffe oder Arbeitsmittel ohnedies in einer Mappe "dokumentiert" bzw. die diesbezüglichen Unterlagen dort "gesammelt" gewesen sind, ist somit insoweit rechtlich unerheblich.

## Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006020033.X01

## Im RIS seit

21.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)